Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (§§ 34, 42 SGB XII oder § 6 b BKGG)

Füllen Sie diesen Antrag in Druckbuchstaben aus. Bitte beachten Sie die "Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe" auf der Rückseite.

Antragsteller (Eltern):

_____ _____
Name, Vorname Geburtsdatum

_____ _____
Name, Vorname Geburtsdatum

BIC: _____

IBAN: _____

_____ _____
Anschrift Telefon

Folgende Leistungen werden laufend bezogen (bitte jeweils eine Kopie des aktuellen Bewilligungsbescheides beifügen)

☐ SGB XII ☐ AsylbLG ☐ Wohngeld ☐ Kinderzuschlag ☐ keine der genannten Leistungen

A. Persönliche Daten zur/zum Leistungsberechtigten (Kind)

_____ Name	_____ Vorname	_____ Geburtsdatum

Die/Der Leistungsberechtigte besucht ☐ eine allgemein-/berufsbildende Schule ☐ eine Kindertageseinrichtung

Name, Anschrift der Schule/KiTa-Einrichtung: _____

Es werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt:

☐ für persönlichen Schulbedarf
(Bitte bei Einschulung und bei Schülern nach Vollendung des 15. Lebensjahres eine Bescheinigung der Schule beifügen)

☐ für eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung
(Bitte eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung über Art und Kosten des Ausflugs vorlegen.)

☐ für mehrtägige Klassenfahrten
(Bitte eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung über Art, Dauer und Kosten der Klassenfahrt vorlegen)

☐ für Schülerbeförderung
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B.)

☐ für eine ergänzende angemessene Lernförderung
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter C. und reichen Sie die von der Schule ausgefüllte Anlage "Lernförderbedarf" ein.)

☐ für gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter D.)

☐ zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten, o.ä.)
(Soweit bereits bekannt, machen Sie bitte ergänzende Angaben unter E.)

B. Ergänzende Angaben zur Schülerbeförderung

☐ Für die unter **A.** genannte Person entstehen Kosten für den Schulweg in Höhe von _____ € monatlich.

☐ Für die unter **A.** genannte Person wird ein Zuschuss von Dritten (z. B. vom Kreis oder Land) zu den Beförderungskosten in Höhe von _____ Euro monatlich gewährt.

Fügen Sie bitte jeweils entsprechende Nachweise bei (z. B. Bescheid/Rechnung/Quittung).

C. Ergänzende Angaben zur Lernförderung

Es werden Leistungen durch das zuständige Jugendamt im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe erbracht (§ 35a Achtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII). ☐ Ja ☐ Nein

D. Ergänzende Angaben zum Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung

☐ Die unter **A.** genannte Person nimmt regelmäßig in der Schule am gemeinschaftlichen Mittagessen teil.

☐ Die unter **A.** genannte Person besucht im Zeitraum von _____ bis _____ eine Kindertageseinrichtung und nimmt im Monat durchschnittlich an _____ Tagen am gemeinschaftlichen Mittagessen teil.

Bitte fügen sie einen Nachweis über die täglichen Kosten bei.

E. Ergänzende Angaben zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Die unter **A.** genannte Person nimmt im Zeitraum vom _____ bis _____ an folgender Aktivität teil: _____

Die Kosten hierfür betragen _____ Euro ☐ im Monat ☐ im Quartal ☐ im Halbjahr ☐ im Jahr.

Bitte fügen Sie einen Nachweis über die Kosten bei. Aktivität/Vereinsmitgliedschaft, Name und Anschrift des Leistungsanbieters/ Vereins

Ich versichere, dass die Angaben zutreffend sind.
Die umseitigen Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

_____ Ort/Datum	_____ Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller	_____ Ort/Datum	_____ Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des/ der Leistungsberechtigten

Wichtige Hinweise zum Datenschutz
Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) erhoben

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Ab Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen können gem. § 6 b BKGG i.V.m. § 28 SGB II Leistungen gewährt werden, frühestens jedoch ab 01.01.11. Leistungen können für Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Unter dem Begriff "Kindertageseinrichtung" sind sowohl Kindergärten als auch alle anderen Formen der Kinderbetreuung bei Tagesmüttern oder ähnlichen Einrichtungen zu verstehen. Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Punkt E) können nur für Kinder und Jugendliche erbracht werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Bitte beachten Sie, dass die Leistungsbewilligung gem. § 6 b BKGG i.V.m. § 28 SGB II abhängig vom Bewilligungszeitraum des Wohngeldes bzw. des Kinderzuschlags ist.

Bitte geben Sie an, für welche Person die Leistungen beantragt werden. **Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden. Für jede Person ist ein eigener Antrag zu stellen.**

Schulbedarf
Für persönlichen Schulbedarf kann jeweils zum Beginn des Schuljahres (01.08.) ein Betrag von 100,00 € und zum Beginn des 2. Schulhalbjahres (01.02.) ein Betrag von 50,00 € gewährt werden. Zur persönlichen Schulausstattung gehören neben Schulranzen und Sportzeug insbesondere die für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien.

Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten der Schule/Kindertageseinrichtung
Auf Antrag können die Kosten für alle eintägigen Ausflüge oder mehrtägigen Fahrten der Schule im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, sowie entsprechende Fahrten von Kindertageseinrichtungen bis zum Ende des Bewilligungszeitraums übernommen werden. Aufwendungen im Sinne dieser Leistungen sind nur diejenigen, die von der Schule/Kindertageseinrichtung selbst unmittelbar veranlasst sind. Taschengelder für zusätzliche Ausgaben während der Ausflüge sind davon nicht erfasst und können nicht erstattet werden. Eine entsprechende Bestätigung der Schule/Kindertageseinrichtung über Art, Dauer und Kosten der Fahrt ist vorzulegen.

Schülerbeförderung
Berücksichtigt werden die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs entstehenden notwendigen Beförderungskosten, soweit die Schülerin/der Schüler auf Beförderung angewiesen ist und die Schülerbeförderung nicht durch Zuschüsse Dritter gefördert wird.
Notwendige Beförderungskosten sind Kosten, die auf dem Weg von der Wohnung zur nächstgelegenen, entsprechenden, öffentlichen Schule entstehen. Prinzipiell gilt als Voraussetzung hierfür eine Mindestentfernung von 3 km, die sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule bemisst.
Die notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung werden grundsätzlich nach Vorlage der Originalfahrkarte direkt an den Berechtigten erstattet. Die Fahrkarte sollte daher regelmäßig im Original zur Erstattung vorgelegt werden.

Ergänzende angemessene Lernförderung
Bei Schülerinnen und Schüler wird eine das schulische Angebot ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen (§ 28 Abs. 5 SGB II).
Die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Lernförderung bezieht sich auf das wesentliche Lernziel, das sich wiederum im Einzelfall je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes ergibt. Das wesentliche Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe ist regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe bzw. ein ausreichendes Leistungsniveau. Ein ausreichendes Leistungsniveau bedeutet das Erreichen des jeweiligen Schulabschlusses in der Abschlussklasse.
Verbesserungen zum Erreichen besserer Schulnoten bzw. besseren Schulartempfehlungen stellen keinen Grund für Lernförderung dar.
Die unmittelbaren schulischen Angebote (wie z.B. Förderkurse) haben in jedem Fall Vorrang.
Bitte fügen Sie dem Antrag den vom Klassen-/Fachlehrer ausgefüllten Vordruck "Lernförderung" sowie das letzte Schulzeugnis bei. Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn eine notwendige Lernförderung nicht bereits im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe über das Jugendamt aufgrund besonderer Fallgestaltungen (z. B. gesundheitliche Gründe) erfolgt.

Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung
Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Die Anerkennung des Mehrbedarfs setzt voraus, dass das Mittagessen in schulischer Verantwortung angeboten und gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird und die Kosten hierfür nicht bereits durch Dritte gedeckt wurden. Belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten, die an Kiosken auf dem Schulgelände verkauft werden, erfüllen diese Voraussetzung nicht.
Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen, dass die Schülerin/der Schüler regelmäßig am gemeinschaftlichen Mittagessen teilnimmt und lassen Sie uns einen Kostennachweis des Leistungsanbieters zukommen. Die Angaben zu den Kosten und der durchschnittlichen Inanspruchnahme sind erforderlich, um den Bedarf korrekt zu ermitteln.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
Bei Leistungsberechtigten bis zum 18. Lebensjahr wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 15,00 € monatlich berücksichtigt für:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
- die Teilnahme an Freizeiten.

Soweit Aktivitäten bereits ausgeübt werden oder geplant sind, machen Sie bitte entsprechende Angaben. Als Nachweis kann eine Zahlungsaufforderung, ein Mitgliedschaftsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins über die Kosten dienen.